

Zusammenfassung des Ergänzenden Berichts des unabhängigen Sachverständigen zur beabsichtigten Übertragung eines Teils des von der Scottish Widows Limited in Europa betriebenen internationalen Lebensversicherungsgeschäfts auf die Scottish Widows Europe S.A.

5. März 2019

Dieser Bericht ist eine Übersetzung des englischen Originalberichts, der vom Ergänzenden Bericht des unabhängigen Sachverständigen verfasst wurde. Im Falle einer Abweichung zwischen dieser Version und der englischen Version hat die englische Version Vorrang.

Hintergrund

- 1.1 Die Scottish Widows Limited (nachfolgend die „SWL“) ist eine in England und Wales gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Vereinigten Königreich. Bei der SWL handelt es sich um eine Versicherungstochtergesellschaft der Scottish Widows-Unternehmensgruppe (nachfolgend die „SWG“), die wiederum eine Tochtergesellschaft der Lloyds Banking Group (nachfolgend die „LBG“ oder die „Gruppe“), ihrer oberen Muttergesellschaft, ist. Nach den Gesetzen der europäischen Union (nachfolgend die „EU“) können Versicherungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (nachfolgend der „EWR“) im Wege der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit (gemeinhin der „Europäische Pass“) Policen verkaufen und ihre Tätigkeit ausüben. Die SWL hat im Rahmen des Europäischen Passes Lebensversicherungs- und Pensionsgeschäfte vorrangig in Deutschland, Österreich und Italien gezeichnet.
- 1.2 Am 23. Juni 2016 hat das Vereinigte Königreich für einen Austritt aus der Europäischen Union gestimmt und am 29. März 2017 unterrichtet die Regierung des Vereinigten Königreichs die Europäische Kommission offiziell über ihre Absicht, aus der EU auszutreten (nachfolgend der „Brexit“). Der Brexit tritt voraussichtlich am 29. März 2019 in Kraft. Es ist ungewiss, ob Versicherungsunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich nach dem 29. März 2019 im Rahmen des Europäischen Passes weiterhin in der Lage sein werden, ihr Geschäft in den EWR-Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs auszuüben und Policen zu verkaufen (einschließlich Prämieinzug und Erbringung von Versicherungsleistungen). Sofern bis zum 29. März 2019 keine geeigneten Übergangs- oder Bestandsschutzvereinbarungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU vereinbart werden, wird daher davon ausgegangen, dass die SWL die nach den Bestimmungen des Europäischen Passes gezeichneten Policen von diesem Zeitpunkt an nicht länger rechtmäßig bedienen kann.
- 1.3 Die SWL hat eine neue 100%ige Tochtergesellschaft in Luxemburg gegründet, die Scottish Widows Europe S.A. (nachfolgend die „SWE“), die am 1. Februar 2019 von der luxemburgischen Versicherungsaufsichtsbehörde Commissariat Aux Assurances (nachfolgend die „CAA“) und dem Finanzministerium als Lebensversicherungsgesellschaft zugelassen wurde. Der Zulassung folgend hat die CAA die Aufsichtsbehörden derjenigen EWR-Staaten unterrichtet, in denen SWE Versicherungspolicen außerhalb des Vereinigten Königreichs gemäß den Bestimmungen des Europäischen Passes bedienen wird. SWE hat die Zulassung von der CAA erhalten, um Zweigniederlassungen in Deutschland und Italien zu errichten; sie hat auch eine Antwort der deutschen Aufsichtsbehörde BaFin erhalten, die die Errichtung der Zweigniederlassung in Deutschland bestätigt. SWE erwartet, Anfang März 2019 von der italienischen Aufsichtsbehörde eine Antwort bzw. keine Einwände hinsichtlich der Errichtung einer Zweigniederlassung in Italien zu erhalten.
- 1.4 Die SWL beabsichtigt, die im Rahmen des Europäischen Passes gezeichneten Policen auf die SWE zu übertragen, um so sicherzustellen, dass sie ihr Geschäft nach dem Brexit fortführen kann. Die Übertragung erfolgt im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, das als Part VII-Übertragung des Versicherungsgeschäfts bezeichnet wird (gemäß Financial Services and Markets Act 2000 in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend das „FSMA“). Die Einzelheiten der Übertragung werden in einem sogenannten Übertragungsplan dargelegt. Der Übertragungsplan stellt sicher, dass die SWL die im Rahmen des Europäischen Passes gezeichneten Policen nach dem Brexit weiterhin rechtmäßig bedienen kann. Die Part VII-Übertragung dieser Policen von der SWL auf die SWE (nachfolgend die „zu übertragenden Policen“) wird im Folgenden gemeinsam mit dem damit verbundenen Rückversicherungsvertrag, *Floating-Charge*-Vertrag, UL-Dienstleistungsvertrag und der Freistellungsvereinbarung neben dem Übertragungsplan als „Übertragung“ bezeichnet.
- 1.5 Ich habe das zu übertragende Geschäft in zwei Hauptgruppen unterteilt: das zu übertragende anteilsgebundene *With-Profits*-Geschäft (*unitised with-profits business*, nachfolgend das „UWP-Geschäft“) und das zu übertragende fondsgebundene Geschäft (*unit-linked business*, nachfolgend das „UL-Geschäft“).
- 1.6 Unmittelbar nach der Übertragung wird das zu übertragende UWP-Geschäft im Rahmen eines Rückversicherungsvertrags an die SWL rückversichert (nachfolgend der „Rückversicherungsvertrag“), der auch entsprechende Sicherungsvereinbarungen vorsieht, die sogenannte Einbehaltung von Depots (*funds withheld*, nachfolgend „FWH“). Darüber hinaus wird die SWL einen *Floating-Charge*-Vertrag mit der SWE abschließen, um das zu übertragende Geschäft zusätzlich abzusichern (nachfolgend der „*Floating-Charge*-Vertrag“). Das zu übertragende UL-Geschäft verbleibt bei der SWE. Damit das UL-Geschäft wie bisher weitergeführt werden kann, schließt die SWE mit der Lloyds Bank Plc (nachfolgend die „LB“) einen Dienstleistungsvertrag, in dessen Rahmen die LB, wie derzeit für die SWL, Backoffice-Aufgaben für das zu übertragende UL-Geschäft erbringt (nachfolgend der „UL-Dienstleistungsvertrag“). Die SWE schließt darüber hinaus einen Dienstleistungsvertrag mit der Lloyds Bank GmbH (nachfolgend die „LB Europe“) über Personalverwaltungs- und Abrechnungsdienstleistungen.
- 1.7 Um die SWE gegen rechtshängige Forderungen im Zusammenhang mit Handlungen der SWL vor der Übertragung des Geschäfts auf die SWE zu schützen, schließt die SWL mit der SWE eine Freistellungsvereinbarung (nachfolgend die „Freistellungsvereinbarung“). Der *Floating-Charge*-Vertrag regelt auch die Pflichten der SWL im Rahmen der Freistellungsvereinbarung.
- 1.8 In meiner Eigenschaft als unabhängiger Sachverständiger habe ich bereits am 14. November 2018 einen Bericht (nachfolgend der „Bericht“ bzw. „Bericht vom 14. November 2018“) über die Auswirkungen des vorgeschlagenen Übertragungsplans auf die Versicherungsnehmer und sonstige betroffene Parteien verfasst.

- 1.9 Darüber hinaus habe ich am 5. März 2019 einen weiteren Bericht verfasst (nachfolgend der „Ergänzende Bericht“), damit dem Gericht eine aktualisierte Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen der beabsichtigten Übertragung vorgelegt werden konnte sowie eine Abwägung, ob meine in dem Bericht vom 14. November 2018 gezogenen Schlussfolgerungen nach Berücksichtigung der Entwicklungen der Finanz- und Nichtfinanzinformationen seit der Veröffentlichung des Berichts und gegebenenfalls vorgebrachter Einwände im Zusammenhang mit der beabsichtigten Übertragung unverändert bestehen bleiben oder nicht.
- 1.10 Dies ist eine Zusammenfassung des Ergänzenden Berichts. Sowohl diese Zusammenfassung als auch der Ergänzende Bericht sind in Verbindung mit dem Bericht vom 14. November 2018 zu lesen. Klarstellend wird vermerkt, dass im englischen Original mit großem Anfangsbuchstaben geschriebene Begriffe in dieser Zusammenfassung die gleiche Bedeutung haben wie bereits im Bericht vom 14. November 2018.
- 1.11 Nähere Informationen zu meiner Ernennung, meiner Qualifikation, Beschränkungen und der Verlässlichkeit der mir vorgelegten Informationen sind dem Bericht zu entnehmen.

Aktualisierte Informationen zu den Brexit-Verhandlungen

- 1.12 Es sind keine aktuellen Entwicklungen der Brexit-Verhandlungen bekannt, nach denen eine sichere Aussage dahingehend getroffen werden kann, ob die SWL ihre Geschäftstätigkeit im Rahmen des Europäischen Passes nach dem 29. März 2019 fortsetzen darf oder nicht. Meines Wissens haben Deutschland, Italien und Österreich Gesetzesentwürfe verfasst¹, die den im Vereinigten Königreich ansässigen Versicherern und Rückversicherern einen Übergangszeitraum bis Dezember 2020 einräumen, um ihre Geschäftstätigkeiten im Rahmen des Europäischen Passes im Falle eines ungeordneten Brexits (d.h. ein Austritt ohne Abkommen) fortzusetzen. Jedoch gibt es darüber hinaus keine Gewissheit.
- 1.13 Ich habe diese Entwürfe der Übergangsregelungen berücksichtigt und mit SWL erörtert. SWL verbleibt der Ansicht, dass der Übertragungsplan notwendig ist, da die Gesetzesentwürfe von Deutschland, Italien und Österreich lediglich einen Übergangszeitraum vorsehen, derzeit nicht finalisiert und nicht auf EU-Ebene (d.h. die Umsetzung wäre infolge dessen in der EU nicht einheitlich) sind.
- 1.14 Ich bin überzeugt, dass es für SWL sinnvoll ist, den Übertragungsplan wie geplant umzusetzen, da diese Gesetzesentwürfe nur für einen Übergangszeitraum ohne Gewissheit über Dezember 2020 hinaus gelten, nicht finalisiert sind und der Übertragungsplan der SWL die Sicherheit bietet, dass das zu übertragende Geschäft auch nach dem Brexit weiterhin rechtmäßig bedient werden kann.

Aktualisierte Informationen zum FSCS-Schutz

- 1.15 In meinem Bericht habe ich dargelegt, dass davon auszugehen ist, dass die Inhaber der zu übertragenden Policen, denen der FSCS derzeit Schutz gewährt, nach der Übertragung im Falle von Handlungen und Unterlassungen (in Kapitel 3 des Ergänzenden Berichts lege ich Beispiele für Handlungen und Unterlassungen dar), die sich nach dem Stichtag ereignen, den vom FSCS gewährten Schutz nicht länger in Anspruch nehmen können. Ich habe mit der SWL und ihren Rechtsberatern Fragestellungen im Zusammenhang mit dem FSCS-Schutz erörtert und ein von Rechtsberatern der SWL aufgesetztes Schreiben zu den Auswirkungen der Übertragung auf den FSCS-Schutz und den Folgen des von der PRA herausgegebenen Konsultationspapiers CP 26/18 untersucht.
- 1.16 Meines Wissens werden Forderungen in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen der SWL, die sich vor dem Stichtag ereignen, durch den FSCS gedeckt. Handlungen und Unterlassungen im Rahmen eines Versicherungsvertrags würden den Schutz von Versicherungsforderungen, die sich gemäß den Bedingungen der Police vor dem Stichtag ergeben haben, beinhalten. Meines Wissens werden jedoch Handlungen und Unterlassungen der SWL oder der SWE, die sich nach dem Stichtag ereignen, nicht durch den FSCS gedeckt, da SWE keine „relevante Person“ (nach Definition der FSMA) sein wird.
- 1.17 Ich habe mit SWL erörtert, ob der FSCS-Schutz der zu übertragenden Versicherungsnehmer, die den Schutz durch die Übertragung verlieren, gewährt werden könnte, wenn die SWE entweder im Rahmen des Europäischen Passes das

¹ Link zum Gesetzesentwurf in Deutschland:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/Brexit-StBG/0-Gesetz.html

Link zum Gesetzesentwurf in Italien: http://www.mef.gov.it/ufficio-stampa/comunicati/2019/comunicato_0015.html

Link zum Gesetzesentwurf in Österreich: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00113/index.shtml

Geschäft weiterhin im Vereinigten Königreich bedienen könnte oder eine Zweigniederlassung im Vereinigten Königreich begründen würde. Ich stimme mit der SWL überein, dass die Übertragung der zu übertragenden Policen auf die SWE erforderlich ist, um sicherzustellen, dass SWL ihre Geschäftstätigkeit im Rahmen des Europäischen Passes nach dem Brexit fortsetzen darf und dass diese anderen Optionen entweder nicht die nötige Sicherheit bieten oder aus den in Kapitel 3 des Ergänzenden Berichts dargelegten Gründen für die Ausübung des Tagesgeschäfts der SWE nicht erforderlich sind.

- 1.18 Darüber hinaus bietet der FSCS den einbezogenen Versicherungsnehmern nur Schutz nach einem Insolvenz- oder Ausfallereignis. Da SWE gut kapitalisiert ist, den Anforderungen aus Solvency-II-Vorschriften unterliegt und das *Capital Management Framework* der SWE verlangt, dass SWE einen Eigenkapitalpuffer hält, der über den von Solvency II geforderten Wert hinausgeht, ist die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls oder einer Insolvenz des Unternehmens meiner Meinung nach gering und die im Bericht über den Verlust des FSCS-Schutzes getroffenen Schlussfolgerungen sind unverändert.

Aktualisierte Finanzinformationen

- 1.19 Ich habe in Kapitel 3 des Ergänzenden Berichts die Finanzinformationen der SWL und die Pro-Forma-Finanzinformationen der SWE zum 30. Juni 2018 geprüft; es handelt sich hierbei um die neuesten verfügbaren Daten. Ich habe insbesondere die aktualisierte Bedeckungsquote geprüft, für deren Berechnung eine Übertragung zum 30. Juni 2018 angenommen wurde.
- 1.20 Ich habe ferner geschätzte Finanzinformationen zum 31. Dezember 2018 der SWL und der SWE eingesehen und die geschätzte Finanzlage seit dem 31. Dezember 2018 geprüft. Ich bin der Auffassung, dass die Schlussfolgerungen in meinem Bericht weiterhin Bestand haben, da sich die Solvenzlage der SWL angesichts der Risikoneigung im Sinne des *Capital Management Plan (CMP)* im grünen Bereich befindet² und die Solvenzlage der SWE ihrer Kapitalrichtlinie entspricht oder diese übertrifft.

Aktualisierte wesentliche Voraussetzungen

- 1.21 Die in dem Bericht enthaltenen Analysen beruhen auf der Annahme, dass vor dem Stichtag bestimmte Maßnahmen durchgeführt werden. Zu diesen wesentlichen Voraussetzungen gehörten folgende:
- Die SWE wurde von der CAA zugelassen (und erhielt zusätzlich die Zulassung von der CAA, um Versicherungsgeschäfte in den jeweiligen EWR-Staaten außerhalb des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Europäischen Passes auszuüben sowie die Zulassung von der CAA und eine Antwort bzw. keine Einwände von den lokalen Aufsichtsbehörden, um Zweigniederlassungen in Deutschland und Italien zu errichten.
 - Die erste Kapitalausstattung der SWL in die SWE erfolgte in einer Höhe, die voraussichtlich zu einer Kapitalisierung der SWE in Höhe des Zielkapitals führt.
 - Die SWE und die SWL schlossen die verbundenen Vereinbarungen ab, d. h. den Rückversicherungsvertrag, den *Floating-Charge*-Vertrag, den UL-Dienstleistungsvertrag und die Freistellungsvereinbarung, die unmittelbar nach dem Stichtag in Kraft treten.
- 1.22 Ich bin der Auffassung, dass sämtliche wesentlichen Voraussetzungen entweder bereits erfüllt wurden oder aufgrund ihres derzeitigen Bearbeitungsstandes davon ausgegangen werden kann, dass sie bis zum Stichtag erfüllt werden.

Aktualisierte Nichtfinanzinformationen

- 1.23 In dem Ergänzenden Bericht informiere ich auch über aktuelle Entwicklungen zu folgenden Themen:
- COBS-Schutz des Vereinigten Königreichs
 - Gesamtzweck, -aufbau und -umfang des Übertragungsplans und der verbundenen Vereinbarungen, einschließlich neuer Informationen zur Übertragung der FWH an die SWE;
 - Zusammensetzung des SWE-Boards;
 - Organisation der SWE, Betrieb einschließlich Zweigniederlassungen, Governance;
 - Erfordernis einer Zweigniederlassung der SWE im Vereinigten Königreich;

² Kapitalniveaus über dem im *Capital Management Plan* definierten Zielwert für die SCR-Deckungsquote (d.h. genügend Kapital zur Deckung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen sowie der internen Eigenkapitalanforderung des Unternehmens) gelten als innerhalb der grünen Zone.

- Vereinbarung über die gebundenen Vermögenswerte gemäß luxemburgischem Recht;
- Besteuerung der Versicherungsnehmer;
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Steuern aus Verrechnungspreiskorrektur;
- Pläne zur Risikominderung;
- italienische Rückkaufsrechte.

- 1.24 Ich habe sämtliche Entwicklungen geprüft und bin der Auffassung, dass sich aus diesen Entwicklungen keine Änderungen in Bezug auf die Schlussfolgerungen in meinem Bereich ergeben.
- 1.25 Ich bestätige zudem, dass die Änderung des Stichtages des Übertragungsplans vom 28. März 2019 zum 29. März 2019 meine Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Übertragung nicht ändern, da diese Änderung aus praktischen Gründen im Hinblick auf die Umsetzung der Übertragung erfolgte; die Änderung beeinträchtigt nicht die Durchführung des Übertragungsplans und hat keinen Einfluss auf die Versicherungsleistungen oder vertraglichen Rechte der zu übertragenden und der nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer. Ich bin auch überzeugt, dass der Plan, dem Gericht ein Unternehmen bereitzustellen, um den zu übertragenden UWP-Versicherungsnehmern und den nicht zu übertragenden Versicherungsnehmern im CM WPF das Recht zur Durchsetzung der Bedingungen in Bezug auf die Beendigung der Rückversicherungsvereinbarung zu ermöglichen, diesen Versicherungsnehmern zusätzlichen Schutz bietet und dem Vorgehen bei anderen ähnlichen Übertragungsplänen entspricht.

Aktualisierte Auswirkungen auf Versicherungsnehmer und Rückversicherer

- 1.26 Im Ergänzenden Bericht bestätige ich, dass es bezüglich meiner im Bericht dargelegten Ansichten keine Änderungen gibt. Insgesamt bleibe ich der Ansicht, dass weder die Sicherheit der Versicherungsleistungen noch die künftigen Leistungserwartungen der zu übertragenden und der nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer der SWL durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Übertragungsplans und der verbundenen Vereinbarungen zum Stichtag wesentlich beeinträchtigt werden. Ich bin weiterhin der Ansicht, dass das den zu übertragenden und den nicht zu übertragenden Versicherungsnehmern der SWL gegenüber erbrachte Governance- und Dienstleistungsniveau durch die Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- 1.27 Ferner bin ich weiterhin der Auffassung, dass die zu übertragenden Versicherungsnehmer durch den auf die Übertragung zurückzuführenden Verlust des FSCS-Schutzes nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 1.28 Ich bin weiterhin der Ansicht, dass die derzeitigen externen Rückversicherer der SWL, deren Rückversicherungsverträge die zu übertragenden Versicherungsnehmer abdecken, durch die Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Information der Versicherungsnehmer und vorgebrachte Einwände

- 1.29 In dem Ergänzenden Bericht informiere ich über aktuelle Entwicklungen in Bezug auf die Information der Versicherungsnehmer und gehe auf die vorgebrachten Einwände ein. Die Einwände können folgenden Kategorien zugeordnet werden:
- Verlust des FSCS-Schutzes und Bedenken bezüglich der künftigen Sicherheit der Versicherungsleistungen;
 - Abgeltungssteuer für Versicherungsnehmer in Deutschland;
 - Bedenken bezüglich der Übertragung;
 - Klarheit innerhalb meines Berichts;
 - Erkundigungen zu Rückkaufwert und Erstattung;
 - Sonstige;
 - keine Angaben.
- 1.30 Insgesamt bin ich der Auffassung, dass der Informationsprozess, in dem zu übertragende und nicht zu übertragende Versicherungsnehmer über die Übertragung informiert werden, den Vorgaben der „Directions Order“ entspricht und dass die Versicherungsnehmer in ausreichendem Umfang und mit angemessener Ankündigungsfrist über den vorgeschlagenen Übertragungsplan informiert wurden. Ferner bin ich im Moment der Abfassung dieses Ergänzenden Berichts der Auffassung, dass die SWL die von den Versicherungsnehmern vorgebrachten Einwände auf angemessene Art und Weise festhält und dass von den Versicherungsnehmern keine Punkte aufgeworfen wurden, die in der Erstellung des Berichts nicht berücksichtigt wurden, mit Ausnahme derjenigen Punkte, die sich auf die Steuerbefreiung in Deutschland beziehen. Wie im Ergänzenden Bericht ausgeführt, hat die Übertragung keinen Einfluss auf die Steuerbefreiung der Versicherungsnehmer. Da keine weiteren neuen Fragen aufgeworfen wurden, bin ich überzeugt, dass es keinen Grund gibt, die Schlussfolgerungen in meinem Bericht zu ändern.

Schlussfolgerungen

- 1.31 Ich bestätige, dass ich mich insgesamt davon überzeugen konnte, dass weder die Sicherheit der Versicherungsleistungen noch die künftigen Leistungserwartungen der zu übertragenden und der nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer durch die Übertragung wesentlich beeinträchtigt werden. Ich bin weiterhin der Ansicht, dass das den zu übertragenden und den nicht zu übertragenden Versicherungsnehmern gegenüber erbrachte Governance- und Dienstleistungsniveau durch die Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ferner bin ich der Auffassung, dass der Rückversicherer des zu übertragenden Geschäfts durch die Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- 1.32 Aufgrund meiner vorstehenden Schlussfolgerungen sehe ich keinen Grund, warum die Übertragung nicht wie geplant umgesetzt werden sollte.